

**Satzung
der Gemeinde Ahrensböök über die
Entschädigung des Ehrenamtes (Entschädigungssatzung)**

Gem. § 4 Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 8.12.2005 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§1
Bürgervorsteherin bzw. Bürgervorsteher, stellvertretende Bürgermeisterin bzw.
stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende
(zu beachten § 24 GO, Entschädigungsverordnung)**

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 20% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 10 % des Höchstsatzes nach § 4 der Verordnung.

(2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 4 , bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 10 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

(3) Bei den Stellvertretungen nach Absatz 1 und 2 wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Vertretungen den statistischen Erfahrungen entspricht. Sollte infolge langwieriger Erkrankung bzw. gleichwirkender Ereignisse es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Inanspruchnahme der Vertretung kommen, erhöht sich die Entschädigung für diesen Zeitraum auf 75% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§2

Dorfvorstände

(zu beachten § 24 GO, Entschädigungsverordnung)

Die oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt bei Dorfschaften:

unter	100 Einwohnerinnen und Einwohner	30 €/Monat
ab	100 - 499 Einwohnerinnen und Einwohner	60 €/Monat
ab	500 Einwohnerinnen und Einwohner	90 €/Monat

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dorfvorstandes wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen. Die weiteren Mitglieder der Dorfvorstände erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Dorfvorstände ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung, höchstens 2 Sitzungsgelder jährlich.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 2 Abs. 3 und 4, § 24 GO)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern getroffenen Regelung. Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen. Satz 3 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 4

Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterinnen und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

(zu beachten § 24 GO, Entschädigungsverordnung)

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse,

in die sie gewählt sind und an jährlich maximal 10 Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v.H. des Höchstsatzes nach § 4 der Verordnung.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20 €.

(6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des

Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

(8) Ehrenbeamtinnen und - beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten ist für die Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Wehrführungen

(zu beachten § 24 GO, Entschädigungsverordnung)

Die Wehrführerinnen oder die Wehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte, die Feuerwehrjugendwartin oder der Feuerwehrjugendwart erhalten eine Aufwands-entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten §§ 13 und 26 LDSG)

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 21.12.2005

Siegel

gez. Ekkehard Schaefer
Bürgermeister